

**Drucksache Nr.: 348/2021**

**Dezernat IV  
Federführend: Bauverwaltung  
Anlagen: 3**

**Az.: 212; At-Scho**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Ortsbeirat Königsbach	13.10.2021	Ö	zur Kenntnis genommen
Ortsbeirat Lachen-Speyerdorf	26.10.2021	Ö	zur Kenntnis genommen
Ortsbeirat Duttweiler	19.10.2021	Ö	zur Kenntnis genommen
Ortsbeirat Geinsheim	20.10.2021	Ö	zur Kenntnis genommen
Ortsbeirat Hambach	28.10.2021	Ö	zur Kenntnis genommen
Ortsbeirat Mußbach	02.11.2021	Ö	zur Kenntnis genommen
Hauptausschuss	14.07.2022	Ö	zur Vorberatung
Stadtrat	19.07.2022	Ö	zur Beschlussfassung

**Weitere Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen in Neustadt an der Weinstraße**

---

**Antrag:**

Der Stadtrat beschließt die beigefügte Ausbaubeitragssatzung zur Erhebung von wiederkehrenden Ausbaubeiträgen in Neustadt an der Weinstraße.

**Begründung:**

Kommunale Abgaben dürfen, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, nur aufgrund einer Satzung erhoben werden (§ 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz – KAG).

Eine wirksame Ausbaubeitragssatzung ist somit Voraussetzung für die Grundlagenfestsetzung sowie für die Berechenbarkeit und Festsetzung von Ausbaubeiträgen.

Bereits in der Sitzung des Stadtrates vom 27.06.2017 (DS-Nr. 197/2017) wurde die teilweise Einführung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages im Stadtgebiet von Neustadt an der Weinstraße beschlossen. Nach der aktuellen Fassung des § 10a KAG (Stand Mai 2020) müssen Gemeinden für den Ausbau öffentlicher und zum Anbau bestimmter Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen) nun wiederkehrende Beiträge erheben; die Erhebung einmaliger Beiträge soll nur noch die Ausnahme bilden.

Somit ist die Stadt Neustadt an der Weinstraße grundsätzlich verpflichtet, im gesamten Stadtgebiet wiederkehrende Ausbaubeiträge einzuführen.

Unter Beachtung des verfassungsrechtlichen Gebotes eines konkret-individuellen Lagevorteils beitragspflichtiger Grundstücke und der hierzu ergangenen Rechtsprechungen des OVG Rheinland-Pfalz ist es erforderlich, das Stadtgebiet in mehrere sog. Abrechnungseinheiten aufzuteilen. Hierfür sind nach der Rechtsprechung die tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten wie etwa die Größe und die Existenz eines zusammenhängenden bebauten Gebiets, die Topographie wie die Lage von Bahnanlagen, größere oder klassifizierte Straßen, Flüssen sowie rechtliche Grenzen wie bauplanerische Festsetzungen und nicht zuletzt die Einwohnerzahl als Kriterien bzw. Letzteres als Orientierungswert heranzuziehen. Die Abgrenzung der jeweiligen Abrechnungseinheiten sowie eine detaillierte Begründung hierfür kann der Satzung in den Anlagen 1 und 2 entnommen werden.

Nach der Priorisierung der Abrechnungseinheiten „Innenstadt“, „Hambacher Höhe West“, „Böbig“ und „Haardt-Gimmeldingen“ sowie nach Beschluss der entsprechenden Satzungen folgen nun die Abrechnungseinheiten „Königsbach“, „Mußbach“, „Siedlerstraße“, „Schöntalstraße“, „Hambacher Höhe Ost“, „Hambach“, „Südl. der Speyerdorfer Straße“, „Lachen-Speyerdorf“, „Im Altenschemel“, „Duttweiler“ und „Geinsheim“. In den betroffenen Ortsbezirken wurde eine Anhörung des Ortsbeirates durchgeführt und die Thematik „wiederkehrende Beiträge“ in der jeweiligen Ortsbeiratssitzung kurz vorgestellt. Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Beim wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag ist der Gemeindeanteil in der Ausbaubeitragssatzung festzulegen (§ 10a Abs. 3 S. 2 KAG) und aufgrund der Verhältnisse in der Einheit zu bestimmen. Die Bestimmung des Gemeindeanteils ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Neustadt an der Weinstraße, 27.06.2022

Oberbürgermeister